



**A Rechtssichere bAV-Beratung über Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer in Abstimmung mit dem BUV Bundesverband unabhängiger Versorgungskassen**

- Makler und Finanzdienstleister dürfen keine Steuer- oder Rechtsberatung – StB, RA & WP keine bAV-Versicherungsprodukte anbieten. Entweder StB, RA & WP der Trägerunternehmen oder der CbG, werden in die Honorarberatung eingebunden.
- Beratungen müssen nicht allein von den StB, RA und WP durchgeführt werden, Dafür sind die Führungskräfte von der CbG/PVG bzw. von den Vorständen des BBA und/oder der UbV und bei bAV-Rechtsberatungen auf Erfolgsbasis vom BUV zuständig

**B Arbeitnehmerfinanzierten bAV nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG)**

- Der Arbeitgeber (AG) finanziert die Dotierungen, Beraterhonorare, PSV-Beiträge aus dem Verzicht des Arbeitnehmers (AN) und garantiert dem AN 3% Ertrag auf die gezahlten Beiträge.
- Bei einem Verzicht von monatlich 100 € und 15% AG-Zuschuss, erhält ein 35 jähriger AN zum 65. Lj. eine Rente von den Versicherern im Schnitt von 206 € (bzw. 0,9% Garantierente von 144 €).
- Die mit 3% garantierte Rente und beträgt bei 6% Ertrag 536 €. Dem AG verbleiben 44.169 €.

**C Arbeitgeberfinanzierte bAV-Honorarberatung**

- Ab dem WJ 2022 bietet die UbV den Trägerunternehmen die Möglichkeit, zu den bisherigen Dotierungen nach §4d(1)1b EStG, zusätzlich Dotierungen im Rentenalter, die Erweiterung nach §1d(1)1a, c und d EStG an.
- Ab dem WJ 2022 sind laut betriebswirtschaftlicher Berechnung C2 und Erläuterung C3 Dotierungen nach a, c für die TU viel vorteilhafter als der bAV-Durchführungsweg Direktzusagen, die passivierungs- und aktivierungspflichtig sind.

**D bAV auch für die AG, Freiberufler, Ärzte, Apotheker, etc.**

- Für einen Einzelunternehmer darf keine steuerwirksame Dotierung erfolgen. Eine bAV-Rente kann er, wie alle AN, von der UbV erhalten.
- Die Rente wird somit von der Firma aus Anlagen der Liquiditäts- und/oder Fluktuationsüberschüssen und nicht von versteuerten Einkünften des AG finanziert.

**E Optimierung bestehender bAV bei Verkauf und/oder Vererbung der Firma**

- Viele GmbHs sind unverkäuflich, weil ggf. Pensionsrückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen sind. Pensionsfonds benötigen nach Verrechnung das 1,8-Fache der Rückstellung. Eine UK kann das Problem, gerade in Verlustjahren, viel günstiger lösen. Bitte stellen Sie unserem Backoffice den Erfassungsbogen B3 zur Verfügung und fordern Sie eine betriebswirtschaftliche Berechnung mit Erläuterung bei uns an.

**F Optimierung einer GGF-Versorgung**

- Versicherer fordern eine Beitragserhöhung der Rückdeckungsversicherungen von 30% bis 40%. Nach der Optimierung mit bAV-Durchführungswegwechsel zahlt die GmbH ca. 40% weniger.

**G Die bAV wird jährlich der wirtschaftlichen Situation des Trägerunternehmens angepasst**

- Bei Verlust beim TU kommen Punkt B AN-finanzierte bAV und/oder Darlehensrückführungen an die UbV zum Tragen.
- Nur bei Gewinnen des TU sind Darlehensrückführungen mit Bilanzsteuerungssystem empfehlenswert.

**H Institutionelle Kapitalanlagen der kapitalanlagesteuerbefreiten UbV**

- Die UbV legt die jährlichen Liquiditätsvorteile des TU an und verpfändet sowohl die Kapitalanlage, als auch das UbV-Vermögen, entweder an das TU und/oder den/die Firmeninhaber/in. Es handelt sich um eine provisions- und agiofreie Anlage mit grundbuchlicher Absicherung und Insolvenzschutz auf Honorarbasis. Auf Anfrage erhalten Sie die letzten Factsheets und den letzten Quartalsbericht. Zurzeit werden bei diesen institutionellen Kapitalanlagen, nach Abzug aller Kosten, Erträge von kontinuierlich ca. 10% erzielt.
- Kapitalanlagen außerhalb der UbV sollten überprüft und optimiert werden.

**Unser Back-Office (Tel.: 02366/83104; Mail: [bba@bav-bba.de](mailto:bba@bav-bba.de)) wird Ihnen nach Erhalt des Erfassungsbogens (B3) eine Berechnung mit Erläuterung zur Verfügung stellen.**